

Satzung des Vereins TSV Kiebingen 1921 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung

Turn- und Sportverein Kiebingen 1921 e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar, Kiebingen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 390109 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Grün – Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung einschließlich der Berichterstattung hierüber. Diesen Zweck verfolgt der Verein nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter ausdrücklichem Ausschluss von konfessionellen, rassistischen oder politischen Gesichtspunkten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und das Betreiben von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Alle Mitglieder und Angehörige des Vereins sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht. Die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 3 Auslagenersatz, Vergütung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand den Ersatz von Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke, insbesondere die Teilnahme an Sportveranstaltungen, entstehen werden, beantragen. Der Antrag ist im Vorfeld der Veranstaltung an den Vorstand zu richten. Dieser wird nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag entscheiden. Ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen besteht nicht.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder (System der mittelbaren Mitgliedschaft).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag einer geschäftsunfähigen Person ist durch deren gesetzliche(n) Vertreter zu stellen.
3. Über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter nach freiem Ermessen. Mit der positiven Entscheidung des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft.
4. Über die Entscheidung des Vorstandes ist der Antragende zumindest in Textform zu informieren. Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
5. Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind ausschließlich volljährige Mitglieder.
6. Mitglieder können gemäß der Ehrenordnung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem können für besondere sportliche Leistungen oder Leistungen um das Wohl des Vereins, Auszeichnungen verliehen werden. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft). Die Kündigung ist in Schriftform an den Vorstand zu richten und kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- b) durch Tod des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor,
 - (1) wenn das Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu richten ist, mit der Bezahlung eines Betrages in Höhe eines Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von mindestens einem Kalenderjahr in Rückstand gekommen ist.
 - (2) wenn das Mitglied einen groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eine seiner Ordnungen begangen hat,
 - (3) wenn das Mitglied einen groben Verstoß gegen die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, begangen hat.
 - (4) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhalten hat oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - (5) wenn das Mitglied rechtmäßige Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlussgrund zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern und die Frist zur Beantwortung auf mindestens 10 Tage festzusetzen.

Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form und muss begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Durch die Mitgliederversammlung können im Rahmen der Beitragsordnung auch sonstige (Dienst-)Leistungen, wie z. B. das Erbringen von Arbeitsstunden, beschlossen werden. Im Rahmen der Beitragsordnung kann festgesetzt werden, dass nicht erbrachte Arbeitsstunden durch einen Geldbetrag abzugelten sind.

3. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im begründeten Einzelfall auf Antrag eines Mitglieds Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.
4. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres zu errichten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese hat im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattzufinden. In begründeten Ausnahmefällen auch zu einem anderen Zeitpunkt.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladung) obliegt dem Vorstand.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
4. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher, durch Veröffentlichung in den "Kiebingen Mitteilungen" und auf der Homepage des Vereins.
5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem der 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit der Versammlung. Über die Einladung eventueller Gäste entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der 1. Vorsitzenden, der aus dem Kreis der 1. Vorsitzenden bestimmt wird, geleitet.
2. Ersatzweise wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren könnte, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) bis zu drei 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer der Hauptkassier sein muss

Ein jeder der 1. Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsrecht sind:
 - a) der stellvertretende Kassier
 - b) der Schriftführer
 - c) sechs weitere Mitglieder (Beisitzer)
3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vertretung des Vereins nach außen. Weiter obliegt dem Vorstand die Einleitung von Maßnahmen zur Ausübung des im § 2 der Satzung festgelegten Satzungszweckes, insbesondere der Förderung des Sports durch die Errichtung von Sportanlagen und Räumen.
4. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. § 16 bleibt unberührt.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden je nach Bedarf von einem der 1. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen. Die Mitglieder des Ausschusses sind zu Vorstandssitzungen ebenfalls einzuladen. Der Einladende kann je nach Bedarf auch Gäste zu Vorstandssitzungen einladen. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
6. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist für die Mitglieder des Vorstandes verpflichtend.
7. Die Vorstandssitzung wird von einem der 1. Vorsitzenden, der aus dem Kreis der 1. Vorsitzenden bestimmt wird, geleitet. Ersatzweise wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder zu Beginn der Vorstandssitzung einen Sitzungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit, für die es gewählt wurde, aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt. Die Zuwahl obliegt dem Vorstand und ist innerhalb von sechs Wochen ab Ausscheiden des Vorstandsmitglieds durchzuführen. Ein durch Zuwahl bestimmtes Vorstandsmitglied wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Innenverhältnis

1. Im Außenverhältnis sind die bis zu drei 1. Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen dürfen, wenn alle 1. Vorsitzenden verhindert sind oder ein ausdrücklicher Auftrag erteilt wird.

§ 13 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen des Vereins.
2. Der Vorstand kann weitere Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ernennen. Der Vorstand kann die Dauer einer solchen Mitgliedschaft im Ausschuss und die Abberufung eines solchen Mitglieds im Ausschuss vornehmen.
3. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand; er bringt sich bei der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ausübung des im § 2 der Satzung festgelegten Satzungszweckes ein.
4. Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 16 bleibt unberührt.

5. Der Ausschuss nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Mitglieder des Ausschusses sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist für die Mitglieder des Ausschusses verpflichtend.

§ 14 Wahlen

1. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, die ihr Amt nicht niedergelegt oder auf andere Weise ausgeschieden sind, führen bis zur turnusgemäßen Wahl eines Nachfolgers die Geschäfte weiter.
2. Die Wahlen werden nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt.
3. Mit Zustimmung der Hauptversammlung kann die Wahl en bloc erfolgen.
4. Im Falle von Stimmgleichheit ist das ältere Mitglied gewählt.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen unter § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 15 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
2. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
3. Abteilungsleiter sind ehrenamtlich tätig. § 16 bleibt unberührt.
4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene unselbständige Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 16 Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale

Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG („Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale“) durch Beschluss des Vorstandes gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Übernahme einer Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses, als Abteilungsleiter oder Übungsleiter.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Sperre, Ausschluss) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Verbandsstrafen, die gegen den Verein gerichtet sind, aber durch ein Mitglied oder die Mitwirkung eines oder mehrerer Mitglieder verursacht wurden, können vom Verein an den vorgenannten Personenkreis weitergeleitet werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen - nach Bezahlen der Schulden – an die Stadt Rottenburg – Gemeinde Kiebingen – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederhauptversammlung am 18. Juli 2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.